



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Commission de recours de l'Université de Fribourg
Rekurskommission der Universität Freiburg**

p.a. RA Elias Moussa
Postfach 822
1701 Freiburg

Tel +41 26 322 37 37, Fax +41 26 323 29 55

Die Rekurskommission der Universität Freiburg Entscheid vom 15. Juni 2018

Zusammensetzung

Präsident: Markus Julmy
Beisitzer: Marina Achermann, Sascha Bischof, Lucas Chocomeli, Michel Heinzmann
Jur. Sekretär: Elias Moussa

Parteien

Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät der Universität Freiburg, Beschwerdeführerin,

gegen

A.____, vertreten durch Rechtsanwalt Sandor Horvath,
Beschwerdegegnerin,

und

Präsident der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg, Vorinstanz und Beschwerdegegner.

Gegenstand

Akteneinsicht; Beschwerdelegitimation (D 2/2018)

Beschwerde vom 8. Februar 2018 gegen den Zwischenentscheid vom 25. Januar 2018 des Präsidenten der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg

Sachverhalt:

- A. Mit Entscheid vom 16. November 2017 wies die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät eine Einsprache vom 29. September 2017 betreffend Prüfungsbenotungen von A.____ ab.
- B. Mit Eingabe vom 4. Dezember 2017 ersuchte A.____ das Departement Medizin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät um Akteneinsicht im Zusammenhang mit der Einsprache vom 29. September 2017. Dieses Gesuch wurde am 12. Dezember 2017 an den juristischen Sekretär der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg weitergeleitet.
- C. Am 15. Dezember 2017 erhob A.____ Beschwerde bei der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg gegen den Einspracheentscheid vom 16. November 2017 und beantragte u.a., dass ihr nach Gewährung der Akteneinsicht die Gelegenheit zur inhaltlichen Nachbesserung bzw. Ergänzung ihrer Beschwerde vom 15. Dezember 2017 eingeräumt werden soll.
- D. Mit E-Mail vom 22. Dezember 2017 übermittelte der juristische Sekretär der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg A.____ die gleichentags vom Departement für Medizin mit Blick auf das Akteneinsichtsgesuch vom 4. Dezember 2017 zugestellten Akten.
- E. A.____ teilte mit E-Mail vom 4. Januar 2018 dem juristischen Sekretär der Internen Rekurskommission sinngemäss mit, dass ihr nicht wie gewünscht alle Akten, welche sie betreffen, weitergeleitet worden seien und ersuchte daher nochmals um Einsichtnahme für kurze Zeit in sämtliche sie betreffenden Akten.
- F. Mit Zwischenentscheid vom 25. Januar 2018 hiess der Präsident der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg das Akteneinsichtsgesuch von A.____ gut und verpflichtete die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät bzw. die Abteilung Medizin (bis anhin: Departement für Medizin), A.____ und/oder ihren Rechtsvertretern bis spätestens am 14. Februar 2018 Akteneinsicht hinsichtlich den von A.____ im Herbst 2017 abgelegten Prüfungen zu gewähren. Betreffend Einsichtsmodalitäten verfügte der Präsident der Internen Rekurskommission, dass die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät bzw. die Abteilung Medizin bestimmen dürfe, ob die Akteneinsichtnahme in ihren Räumlichkeiten stattfindet oder ob die betreffenden Akten den Rechtsvertretern von A.____ zugestellt werden. Werden diese nicht zugestellt, sind A.____ und/oder ihre Rechtsvertreter berechtigt, Kopien der Akten zu erstellen. Weiter verpflichtete der Präsident der Internen Rekurskommission A.____ und ihre Rechtsvertreter unter Androhung der Bestrafung gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall, die ihr bekannt gewordenen Prüfungsfragen ausschliesslich im Rahmen des hängigen Beschwerdeverfahrens und allfälliger folgender Rechtsmittelverfahren zu verwenden. Es wurde ihnen namentlich untersagt, die Prüfungsfragen an nicht in diese Verfahren involvierte Personen weiterzugeben oder die Prüfungsfragen zu veröffentlichen.
- G. Am 8. Februar 2018 reichte die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät, vertreten durch Dr. B.____, Fakultätsverwalterin, Beschwerde bei der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg gegen den Zwischenentscheid vom 25. Januar

2018 des Präsidenten der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg ein. Mit Schreiben vom 9. Februar 2018 wurde diese Beschwerde zuständigkeitshalber an die (externe) Rekurskommission der Universität Freiburg weitergeleitet. Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät beantragt eine Einschränkung der Akteneinsicht und erhebt «*Einsprache gegen das Weiterleiten von Kopien der Akten an die Rechtsvertreter*» von A.____. Sie macht im Wesentlichen geltend, dass es sich bei den zur Einsicht gefragten Dokumente um Prüfungsfragen handelt, welche *in fine* als Vorstufe zur eidgenössischen Medizinalprüfungen angesehen werden können. Das Interesse an der Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen sei gesundheitspolizeilicher Natur, bezwecke die Qualitätssicherung der medizinischen Ausbildung und könne in Anwendung von Art. 56 MedBG durchgesetzt werden. Ausserdem werde die Autonomie der Fakultät und die Funktionsfähigkeit des Medizinstudiums durch eine uneingeschränkte Akteneinsicht der Medizinalprüfungen grundlegend eingeschränkt.

- H. Mit Eingabe vom 19. Februar 2018 ergänzte die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät ihre Beschwerde mit dem Einreichen des Urteils B-6727/2013 des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 2014.
- I. Am 22. Februar 2018 reichte A.____ ihre Beschwerdeantwort ein und schloss auf Abweisung der Beschwerde vom 8. Februar 2018 und Bestätigung des Zwischenentscheids vom 25. Januar 2018 des Präsidenten der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg.
- J. Am 2. März 2018 reichte der Präsident der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg seine Stellungnahme zur Beschwerde der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät ein und teilte mit, dass er an seinem angefochtenen Entscheid festhalte.
- K. Auf die weiteren Sachverhaltselemente und Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidungswesentlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

- 1.1 Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 431.0.1). Der Entscheid des Präsidenten der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg ist innerhalb der Universität letztinstanzlich (Art. 74, 121 und 123 der Statuten vom 4. November 2016 der Universität Freiburg; UniS; SGF 431.0.11; Art. 8 Abs. 1 lit. c des Reglements vom 26. April 2017 über die interne Rekurskommission der Universität Freiburg; RIRK; SS 104.100). Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 1.2 Die Beschwerdefrist gegen einen Zwischenentscheid beträgt 10 Tage (Art. 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1). Der

Zwischenentscheid vom 25. Januar 2018 des Präsidenten der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg wurde der Beschwerdeführerin am 29. Januar 2018 zugestellt. Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde am 8. Februar 2018 der Post übergeben und sie somit rechtzeitig eingereicht.

- 1.3 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG, Art. 7 Abs. 1 lit. a und b des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg; RRSK; SS 104.00).
- 1.4 Zwischenentscheide sind selbständig durch Beschwerde anfechtbar, wenn sie die Zuständigkeit, den Ausstand, die Verfahrenssprache, die aufschiebende Wirkung oder die unentgeltliche Rechtspflege betreffen (Art. 120 Abs. 1 VRG). In den übrigen Fällen sind Zwischenentscheide nur dann selbständig durch Beschwerde anfechtbar, wenn einer Partei aus ihnen ein nicht wiedergutzumachender Nachteil erwachsen kann oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 120 Abs. 2 VRG).
2. Das Vorliegen der Beschwerdelegitimation wird von Amtes wegen geprüft (Art. 10 Abs. 1 VRG; BGE 138 I 475 E. 1), wobei die Beschwerdeführer ihre Legitimation eingehend erörtern bzw. belegen müssen, soweit diese nicht ohne Weiteres ersichtlich ist (BGE 134 II 45 E. 2.2.3). Fehlt die Beschwerdelegitimation im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung oder wird sie in Zweifelsfällen nicht substantiiert dargelegt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (BGE 134 II 45 E. 2.2.3 m.w.H.).
3. Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 lit. a VRG) sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Gesetz als beschwerdeberechtigt anerkennt (Art. 76 lit. b VRG). Die Beschwerdelegitimation gemäss Art. 76 VRG entspricht der Beschwerdelegitimation von Art. 48 VwVG und Art. 89 BGG, womit die zum VwVG und BGG entwickelte Rechtsprechung bei der Prüfung der Beschwerdelegitimation nach Art. 76 VRG beigezogen werden kann (CARRANZA/MICOTTI, Code de procédure et de juridiction administrative fribourgeoise annoté, Basel 2006, N. 76.4 ff).
- 3.1 Art. 76 VRG setzt die formelle Beschwerde voraus. Es wird verlangt, dass die beschwerdeführende Person am vorinstanzlichen Verfahren als Partei teilgenommen hat und mit ihren Anträgen vor der Vorinstanz ganz oder teilweise unterlegen ist oder aber keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (BGE 137 II 40 E. 2.6.2). Als Partei eines Verwaltungsverfahrens gelten nach Art. 11 Abs. 1 VRG die Personen, deren Rechte oder Pflichten vom zu treffenden Entscheid berührt werden könnten (lit. a) sowie die übrigen Rechtssubjekte, Organisationen und Behörden, die das Gesetz als Parteien anerkennt (lit. b). In einem Beschwerdeverfahren gilt auch die Behörde, die den angefochtenen Entscheid getroffen hat, als Partei (Art. 11 Abs. 2 VRG). Bei materiellen Adressaten von belastenden Verfügungen ist die formelle Beschwerde ohne Weiteres gegeben, da jene notwendigerweise am Verfahren teilnehmen. Bei Drittbeschwerden kann der Dritte am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen haben (falls er die Möglichkeit dazu hatte) oder

erst durch den Entscheid neu beschwert sein (VERA MARANTELLI-SONANINI/SAID HUBER, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2016, N. 22 ff. ad Art. 48 VwVG).

3.2 Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführerin durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (materielle Beschwer, BGE 137 II 30 E. 2.2.2).

3.2.1 Beschwerdebefugt ist in erster Linie der materielle (primäre) Adressat einer Verfügung, sei dieser eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder ein Gemeinwesen, deren Rechtsstellung durch Verfügung oder Entscheid direkt beeinträchtigt wird (VERA MARANTELLI-SONANINI/SAID HUBER, a.a.O., N. 24 ad Art. 48 VwVG).

3.2.2 Auch Dritte können beschwerdeberechtigt sein. Den Legitimationsanforderungen kommt hier allerdings eine besondere Bedeutung zu, da sie die Funktion haben, die Popularbeschwerde auszuschliessen, weshalb bei der Bejahung der Beschwerdelegitimation von Drittbeschwerdeführern Zurückhaltung geboten ist. Erforderlich ist ein spezifisches Rechtsschutzinteresse, welches nur bejaht wird, wenn der Dritte ein unmittelbares und konkretes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat oder eine spezifische, besonders nahe Beziehung zur Streitsache für sich in Anspruch nehmen kann. Das allgemeine Interesse an der richtigen Auslegung und Durchsetzung des Bundesrechts genügt nicht (BGE 133 V 188 E. 4.3.3 m.w.H.).

Besondere Anforderungen an die Beziehungsintensität werden gestellt, wenn das Rechtsmittel von einer Drittperson zugunsten der Verfügungsadressatin erhoben wird (Drittbeschwerde "pro Adressatin"). Ergreift die Verfügungsadressatin selbst kein Rechtsmittel, so kommt die Legitimation der Drittperson ausserhalb förmlicher gesetzlicher Anerkennung nur in Betracht, wenn die Drittperson ein selbstständiges, eigenes Rechtsschutzinteresse an der Beschwerdeführung für sich in Anspruch nehmen kann. Dies ist der Fall, wenn der angefochtene Entscheid einen unmittelbaren materiellen oder ideellen Nachteil bewirken kann; ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse begründet demgegenüber keine Parteistellung (Urteil des Bundesgerichts 1C_418/2013 vom 20. März 2014 E. 1.1). Dritte sind zur Beschwerde gegen adressatenbegünstigende Verfügungen berechtigt, wenn sie in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung haben (VERA MARANTELLI-SONANINI/SAID HUBER, a.a.O., N. 26 ad Art. 48 VwVG).

3.3 Die Beschwerdelegitimation ist von der Parteifähigkeit und der Prozessfähigkeit zu unterscheiden (siehe auch Urteil des Bundesgerichts 8C_587/2013 vom 19. Juni 2014 E. 2.2). Wer rechtsfähig ist, ist parteifähig, d.h. fähig im Verfahren als Partei aufzutreten. Rechtsfähig sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts. Prozessfähig ist, wer im Verfahren handlungsfähig ist, d.h. fähig ist, ein Verfahren selber zu führen oder durch einen gewählten Vertreter führen zu lassen. Nicht prozessfähig ist, wem die Parteifähigkeit abgeht (VERA MARANTELLI-SONANINI/SAID HUBER, a.a.O., N. 13 f. ad Art. 6 VwVG). Die Beschwerdebefugnis setzt die Parteifähigkeit der Beschwerdeführenden voraus (BGE 142 II 80 E. 1.4.4).

- 3.3.1 Als Träger des allgemeinen Beschwerderechts – sei es als materielle Verfügungsadressaten oder als Dritte – kommen vorab partei- und prozessfähige natürliche Personen infrage (VERA MARANTELLI-SONANINI/SAID HUBER, a.a.O., N. 18 ad Art. 48 VwVG).
- 3.3.2 Das allgemeine Beschwerderecht kann auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie anderen Verwaltungseinheiten mit Rechtspersönlichkeit (sog. Gemeinwesen) zukommen, wenn sie als materielle Verfügungsadressaten oder als Drittbetroffene gleich oder ähnlich wie ein Privater oder in spezifischer Weise in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betroffen wird und nicht bloss das allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung geltend macht. In diesen Fällen wird es jedoch zurückhaltender bejaht als bei Privaten, auf die es hauptsächlich zugeschnitten ist (VERA MARANTELLI-SONANINI/SAID HUBER, a.a.O., N. 21 ad Art. 48 VwVG; BGE 138 II 506 E. 2.1). Die Beschwerdebefugnis kommt grundsätzlich nur dem Gemeinwesen als solchem zu, nicht aber den einzelnen Behörden oder Verwaltungszweigen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Urteil des Bundesgerichts 8C_56/2017 vom 21. Februar 2018 E. 1.4.2). Wenn ein Gemeinwesen als Rechtsmittelträger handeln will, obliegt seine prozessuale Vertretung in der Regel seiner obersten Exekutivbehörde. Will eine nachgeordnete Behörde namens des Gemeinwesens Beschwerde führen, hat sie ihre Vertretungsbefugnis explizit darzutun, sei es durch eine entsprechende spezielle Ermächtigung der obersten Exekutivbehörde oder durch Angabe der sie zur Prozessführung namens des betroffenen Gemeinwesens berechtigenden gesetzlichen Vorschriften (BGE 137 V 143 E. 1.1).
- 4.1 Gemäss Art. 3 Abs. 1 UniG ist die Universität Freiburg eine juristische Person öffentlichen Rechts. Sie ist im Rahmen des Gesetzes autonom (Art. 3 Abs. 2 UniG; Art. 1 Abs. 1 UniS). Die Universität organisiert sich gemäss seinen Statuten (Art. 1 Abs. 2 UniS). Kernaufgaben der Universität sind u.a. die Lehre und die Forschung (Art. 2 und 3 UniS). Das Rektorat ist das leitende und vollziehende Organ der Universität (Art. 35 Abs. 1 UniG).
- 4.2.1 Die Universität, die von den zentralen Organen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen geführt wird, besteht aus Fakultäten, die in einzelne Lehr- und Forschungseinheiten unterteilt sind. Darunter können sich auch interfakultäre Einheiten befinden (Art. 27 Abs. 1 UniG; Art. 45 UniS). Die Fakultäten sind verantwortlich für Lehre und Forschung, die sie im Rahmen, der von den zentralen Organen der Universität vorgegeben wird, organisieren (Art. 43 Abs. 1 UniG; Art. 77 UniS). Die Fakultäten organisieren sich nach Massgabe ihrer Statuten (Art. 78 Abs. 1 UniS). Zur Wahrnehmung ihrer ordentlichen Aufgaben gliedern sich die Fakultäten in Abteilungen und/oder Departemente (Art. 81 Abs. 1 UniS).
- 4.2.2 Der Dekan ist das leitende und vollziehende Organ der Fakultät, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der zentralen Organe; bei Bedarf wird er durch einen Dekanatsrat und einen Fakultätsverwalter unterstützt (Art. 46 Abs. 2 UniG; Art. 90 Abs. 1 UniS). Der Dekan vertritt die Fakultät im Rahmen des Gesetzes und der Statuten; er kann sich vertreten lassen (Art. 46 Abs. 3 lit. b UniG). Er oder sie vertritt die Fakultät im Rahmen des Gesetzes und der Statuten, wobei er oder sie sich vertreten lassen kann, und verkehrt mit dem Rektorat in Bezug auf alles, was die Fakultät betrifft (Art. 92 Abs. 3 UniS).
- 4.2.3 In Belangen, die in den Zuständigkeitsbereich der zentralen Organe fallen, aber besonders eine Fakultät betreffen, werden diese angehört (Art. 44 Abs. 2 UniG). Die Beziehungen der Fakultäten zum Staat werden über das Rektorat abgewickelt (Art. 44 Abs. 3 UniG). Mit den kantonalen Behörden verkehren die Fakultäten über das Rektorat (Art. 83 Abs. 1 UniS).

- 4.3 Gemäss Art. 3 Abs. 2 der Statuten vom 25. September 2017 der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg (SS 450.000) gliedert sich diese Fakultät in die Abteilung Mathematik und Naturwissenschaften (lit. a) und in die Abteilung Medizin (lit. b). Art. 19 dieser Statuten präzisiert, dass der Dekan oder die Dekanin das leitende und vollziehende Organ der Fakultät ist, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der zentralen Organe, des Fakultätsrats und des Dekanatsrats. Der Fakultätsverwalter oder die Fakultätsverwalterin unterstützt den Dekan oder die Dekanin bei der Ausführung seiner oder ihrer Aufgabe. Er oder sie ist insbesondere zuständig für die Beziehungen zwischen der Fakultät und den zentralen Diensten der Universität (Art. 22 lit. a der vorgenannten Statuten).
5. Im Folgenden ist die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin zu prüfen. Der angefochtene Zwischenentscheid wurde der Beschwerdegegnerin, welche Beschwerdeführerin im Hauptverfahren ist, sowie der Beschwerdeführerin, d.h. der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät (Adresse des Dekanats), eröffnet. Eine Kopie wurde der Abteilung Medizin (bis anhin: Departement für Medizin) zugestellt. Hingegen wurde der Entscheid zu Recht nicht gesondert der Fakultätsverwalterin, Dr. B.____, eröffnet.
6. Weder das Gesetz über die Universität, noch deren Statuten erklärt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät als beschwerdelegitimiert i.S.v. Art. 76 lit. a VRG. In Frage kommt vorliegend also einzig das allgemeine Beschwerderecht gemäss Art. 76 lit. a VRG.
- 6.1 Die Beschwerdeschrift vom 8. Februar 2018 und die ergänzende Eingabe vom 19. Februar 2018 enthalten keinerlei Ausführungen der Beschwerdeführerin zu ihrer Beschwerdelegitimation. Die Beschwerdeführerin weist jedoch darauf hin, dass es sich bei den zur Einsicht gefragten Dokumenten um Prüfungsfragen handelt, welche *in fine* als Vorstufe zur eidgenössischen Medizinalprüfungen angesehen werden können und dass das Interesse der Geheimhaltung der Prüfungsfragen gesundheitspolizeilicher Natur sei und die Qualitätssicherung der medizinischen Ausbildung bezwecke. Weiter verweist die Beschwerdeführerin auf Art. 56 MedBG, welcher vorsieht, dass zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen in Medizinalprüfungen die Herausgabe der Prüfungsunterlagen verweigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften verboten und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden kann. Schliesslich beruft sich die Beschwerdeführerin auf die Autonomie der Fakultät und die Funktionsfähigkeit des Medizinstudiums, welche durch eine uneingeschränkte Akteneinsicht der Medizinalprüfungen grundlegend beeinträchtigt würden.
- Die Beschwerdegegnerin äussert sich nicht zur Frage der Beschwerdelegitimation. Die Vorinstanz weist darauf hin, dass alleine der Universität Freiburg Rechtspersönlichkeit zukomme, nicht aber ihren Untereinheiten, womit es den Fakultäten grundsätzlich an der erforderlichen Parteifähigkeit fehle. Da den betroffenen Professorinnen und Professoren bzw. Examinierten im vorliegenden Verfahren keinerlei Parteirechte zukommen, stellt sie sich jedoch die Frage, ob vorliegend ungeachtet der mangelnden Parteifähigkeit der Fakultät auf deren Beschwerde eingetreten werden muss.
- 6.2 Wie die Vorinstanz richtig ausführt, kommt der Universität Freiburg Rechtspersönlichkeit zu; es handelt sich dabei um eine juristische Person öffentlichen Rechts (Art. 3 Abs. 1 UniG).

Weder dem Gesetz über die Universität, noch den Statuten der Universität ist jedoch zu entnehmen, dass auch die Fakultäten über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Anders ist die Situation etwa bei den universitären Körperschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts bilden und somit ebenfalls über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen (Art. 14 Abs. 1 UniG und Art. 16 Abs. 1 UniS). Die Fakultäten sind zwar innerhalb der Universität Freiburg bei der Frage der Lehre und Forschung relativ autonom (Art. 43 Abs. 1 UniG; Art. 78 Abs. 1 UniS), deren Beziehungen zum Staat und der Verkehr mit den kantonalen Behörden werden jedoch über das Rektorat abgewickelt (Art. 44 Abs. 3 UniG; Art. 83 Abs. 1 UniS). Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin sich in ihrer Beschwerde explizit auf die Autonomie der Fakultät und die Funktionsfähigkeit des Medizinstudiums bezieht. Denn auch in Belangen, welche wie vorliegend ganz spezifisch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät betreffen, sind die Interessen dieser Fakultät vor der vorliegenden Gerichtsbehörde durch das Rektorat der Universität Freiburg zu vertreten (Art. 44 Abs. 3 UniG; Art. 83 Abs. 1 UniS), wobei die Fakultät durch das Rektorat angehört werden müsste (Art. 44 Abs. 2 UniG). Da die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät über keine Parteifähigkeit verfügt, kann sie ebenfalls keine Drittbeschwerde pro Universität Freiburg oder «contra» Beschwerdegegnerin erheben, da auch in dieser Konstellation die Parteifähigkeit vorliegen muss.

- 6.3 Mangels Parteifähigkeit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät ist diese somit im vorliegenden Verfahren nicht beschwerdelegitimiert (siehe auch Urteil des Bundesgerichts 8C_587/2013 vom 19. Juni 2014 E. 2.3).
7. Aufgrund des Gesagten kann auch offen bleiben, ob die Fakultätsverwalterin überhaupt zur Vertretung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ermächtigt ist. Gemäss Art. 22 lit. a der Statuten dieser Fakultät ist die Fakultätsverwalterin zwar für die Beziehungen zwischen der Fakultät und den zentralen Diensten der Universität zuständig, wie etwa mit der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg als Teil der zentralen Organe der Universität (Art. 74 UniS). Die Rekurskommission der Universität Freiburg hingegen ist kein zentraler Dienst der Universität Freiburg, sondern eine besondere Verwaltungsjustizbehörde mit dem Status einer Gerichtsbehörde (Art. 47b Abs. 1 UniG).
8. Auch die Frage, ob die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät im vorliegenden Verfahren allenfalls über eine Vertretungsbefugnis der Universität Freiburg verfügt, ist zu verneinen (siehe E. 3.3.2 hiervor; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6178/2010 vom 7. Mai 2013 E. 4.3.1). Der Beschwerdeschrift und den Akten ist keine entsprechende Ermächtigung des Rektorats der Universität Freiburg zu entnehmen. Eine spezifische gesetzliche Vorschrift, welche die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät zur Vertretung der Universität Freiburg im vorliegenden Beschwerdeverfahren ermächtigen würde, ist ebenfalls nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht angegeben.
9. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Fakultätsverwalterin selber ebenfalls nicht beschwerdelegitimiert ist. Aus den Akten ergibt sich, dass die Fakultätsverwalterin weder im Verfahren vor der Vorinstanz, noch im vorliegenden Verfahren in eigenem Namen bzw. in ihrer eigenen Funktion involviert war bzw. ist, sondern jeweils als Vertreterin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät. Ein eigenes

schutzwürdiges Interesse der Fakultätsverwalterin an der vorliegenden Beschwerdeführung ist weder offensichtlich auszumachen, noch wird es von ihr geltend gemacht. Sie fällt somit nicht als materielle und/oder formelle Verfügungsadressatin in Betracht. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich – und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht dargelegt –, dass die Fakultätsverwalterin als Drittperson zugunsten der Verfügungsadressatin (der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät) oder allenfalls zugunsten der nicht am Vorverfahren beteiligten Universität Freiburg oder «contra» Verfügungsadressatin (der Beschwerdegegnerin) beschwerdeberechtigt wäre. Die Fakultätsverwalterin kann sich vorliegend auf kein selbstständiges, eigenes Rechtsschutzinteresse berufen und steht mit der Streitsache auch nicht in einer besonderen, beachtenswerten und nahen Beziehung. Den Akten und der Beschwerdeschrift ist höchstens ein allgemeines öffentliches Interesse zu entnehmen, was jedoch keine Parteistellung der Fakultätsverwalterin zu begründen vermag (siehe E. 3.2.2 hiervor).

10. Im Ergebnis ist somit auf die Beschwerde vom 8. Februar 2018 der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten. Entsprechend erübrigt sich auch die Prüfung des nicht wiedergutzumachenden Nachteils gemäss Art. 120 Abs. 2 VRG sowie der verschiedenen Rügen der Beschwerdeführerin, insbesondere betreffend Art. 56 MedBG.
11. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 47e Abs. 2 UniG; Art. 47e Abs. 1 UniG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 VRG).

(Dispositiv auf der nächsten Seite)

Die Rekurskommission entscheidet:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 15. Juni 2018

Der Präsident

Der jur. Sekretär